



B E K A N N T M A C H U N G DES L A N D K R E I S E S R O T E N B U R G (W Ü M M E)

Veröffentlicht am 15.03.2018



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Holger Bahrenburg, wohnhaft in 27367 Horstedt, hat am 20.02.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Verrohrung des Grabens eines Gewässers III. Ordnung auf den Flurstücken 29/8 und 29/4, Flur 2, Gemarkung Horstedt beantragt.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 09.03.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat